Entschließung zu fassen und ber Oberrechnungstammer bavon

Renntnis zu geben.

§ 22. Dem von der Staatsregierung den Ständen auf jede Finanzperiode vorzulegenden Rechenschaftsbericht ist ein von der Oberrechnungstammer felbständig aufzustellender Be-

richt beizufügen, aus welchem sich ergeben muß,

1. ob und inwieweit bei ber Ausführung bes bem Rechenichaftsberichte zugrunde liegenden Staatshaushalts-Etats Abweichungen von den Bestimmungen bes letteren oder von sonstigen unter ständischer Bustimmung ergangenen Borichriften und Anordnungen ftattgefunden haben, insbesondere

2. ob und welche Etatüberschreitungen und außeretatmäßige

Ausgaben vorgekommen find, endlich

3. ob und welche erheblichen Abweichungen von den auf die Staatseinnahmen und Staatsausgaben ober auf die Erwerbung, Benutung und Veräußerung von Staatseigentum bezüglichen Gefeten ober unter ftanbischer Buftimmung ergangenen Borichriften zu verzeichnen gemefen find.

Der Bericht ber Oberrechnungstammer ift an bas Gefamtministerium einzureichen und zwar so zeitig, daß er zugleich mit bem Rechenschaftsberichte ben Ständen vorgelegt werben

fann.

§ 23. Bezüglich der Rechnungen über die zum Königlichen Hausfibeitommiß gehörigen Sammlungen für Runft und Wiffenschaft hat die Generaldirektion ber Königlichen Sammlungen bie Stelle bes Reffortminifteriums zu verfeben.

Rücksichtlich der Rechnungen über die Staatsschuldenkaffe bewendet es bei der Bestimmung in § 15 des Gesetes vom 29. September 1834 (Sammlung der Befete und Berordnungen vom Jahre 1834 S. 209). Wegen Prüfung biefer Rechnungen findet, soweit sie hiernach der Oberrechnungstammer obliegt, bas in ben & 17 und 18 bes gegenwärtigen Gefetes borgeschriebene Verfahren mit der Maßgabe Anwendung, daß ber Landtagsausichuß zur Berwaltung der Staatsschulden an Stelle des daselbst erwähnten Reffortministeriums zu treten hat.

§ 24. Das gegenwärtige Gefet tritt mit bem 1. Januar

1905 in Kraft.

Bezüglich der Rechnungswerke, deren Revision und Justifitation nach der bisherigen Regelung bei den Ministerien und anderen Behörden stattgefunden hat, ift das Revisionsverfahren S. 285.